

**Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG);  
Aufhebung der Sperrzone am Kletterfelsen „Rote Wand“ (Fl.Nr. 52 der Gemarkung Dietersberg)**

Die am 02.11.2020 durch die Gemeinde Illschwang erlassene Allgemeinverfügung nach dem Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) bezüglich der Einrichtung einer Sperrzone am Kletterfelsen „Rote Wand“ (Fl.Nr. 52 der Gemarkung Dietersberg)

- aufgrund der ungeklärten statischen Verhältnisse und der damit verbundenen erheblichen Gefährdung nach einem Kletterunfall mit zwei Verletzten
- zum Schutz von Leib und Leben

**wird aufgehoben.**

Aufgrund umfangreicher Sanierungsarbeiten ist der Tatbestand der konkreten Gefahr für Leib und Leben, der aus den ungeklärten statischen Verhältnissen nach dem schweren Kletterunfall resultierte, nicht mehr gegeben.

Auf die allgemeine, eigenständige Sorgfaltspflicht des einzelnen Klettersportbetreibers zur Überprüfung der eigenen Utensilien sowie der Kletterhaken wird hiermit ausdrücklich verwiesen. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht weder seitens der Gemeinde noch des Grundstückseigentümers.

Die Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt durch Mitteilung an die Presse, Aushang an den Amtstafeln sowie der Veröffentlichung im Internet und im Kreisamtsblatt.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt zum 18.05.2021 in Kraft.

Illschwang, 17. Mai 2021  
GEMEINDE ILLSCHWANG



Dieter Dehling  
Erster Bürgermeister